

Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der Evang. –Luth. Kirchenstiftung Emskirchen
vom 28.07.2015, zuletzt geändert mit Beschluss des Kirchenvorstandes vom **15.04.2026**,
kirchenaufsichtlich genehmigt vom 18.05.2026 Aktenzeichen Az. 68/20, 68/52
gültig mit Bekanntmachung vom 15.06.2026

I. Grabmale

§ 1

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch sind zwei Zeichnungen, in Aktenblattgröße ausgefertigt, bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Diese müssen die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die vollständige Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen und Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung muss rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht und genehmigt sein.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
3. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.
4. Auch jede Abfuhr eines Grabmales ist zuvor bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 3

Das Grabmal kann errichtet werden in aufgerichteter Form oder als liegende Platte. Beides zugleich ist unzulässig.

- Grabfeld 1 der Friedhofserweiterung ist für Einzelgräber und Urnengräber mit aufgerichteten und liegenden Grabmalen bestimmt
- Grabfeld 2 - 8 erhalten Grabmale in aufgerichteter Form
- Grabfeld 9 werden Grabplatten mit Angaben zum Namen des Verstorbenen und der

Geburts- und Sterbedaten angebracht. Die Größe 30 x 30 cm der Grabplatten und deren farbliche Gestaltung sind von der Friedhofsverwaltung festgelegt

- Urnengräber auf der Friedwiese unter dem Kreuz werden mit Grabplatten mit Angabe zum Namen des Verstorbenen und den Geburts.- und Sterbedaten angebracht. Die Größe 30x30 cm der Grabplatte und deren farbliche Gestaltung sind von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 4

1. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie:

- Deutscher Naturstein (Tuffstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Sandstein, Granit, Syenit, Porphyr) in Betracht.
- Ausländische Werksteine, die den deutschen ähnlich sind, können verwendet werden.
- Eisen, Bronze und Hartholz sind nur im alten Friedhof zulässig. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Größter Wert wird auf gute Schrift gelegt.

2. Ausgeschlossen sind:

- Grellweiße und tiefschwarze Steine (nur im alten Friedhof erlaubt)
- Grabmale aus mehreren Materialien zusammengesetzt
- Betonwerksteine in jeder Form und ähnliche Erzeugnisse
- das Erstellen eines Sockels (nur im alten Friedhof erlaubt)
- Einfassung in Holz

§ 5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze.

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 6

1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.
2. Die Grabmale aus Stein und Holz sollen in der Mitte der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher sein als 140 cm, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmals. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höchstmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 180 cm werden. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.
3. Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
4. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
5. Grabmale auf einem Urnengrab dürfen nicht höher als 100 cm sein.
6. Als bindende Größe der Steine für die Gräber in der Friedhofserweiterung werden folgende Maße festgelegt:

•Liegende Grabmale	Länge: 160 cm	Breite: 80 cm	Höhe: 20-30 cm
•Einzelgrab	Breite: 65 cm	Höhe: 110 cm	Stärke: 15-20 cm
•Doppelgrab	Breite: 70 cm	Höhe: 130 cm	Stärke: 15-25 cm
•Familiengrab	Breite: 140 cm	Höhe: 130 cm	Stärke: 15-25 cm

Die Stärke ist auf jeden Fall einzuhalten. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden von der Friedhofsträgerin aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

Die Höhe und Breite darf plus/minus 10% unter- bzw. überschritten werden.

§ 7

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
2. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.
Glas- und Druckinschriften sind nicht zulässig.
3. Der Name der Grabmalfertiger darf nur seitlich oder rückwärts höchstens 3 cm groß angebracht werden.

§ 8

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
 2. Alle Grabmale über 100 cm Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßige Untermauerungen bis auf Frosttiefe (100 cm), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 100 cm eine Fundamentplatte genügt.
3. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
4. In den Grabfeldern 3-6 sind Betonstreifenfundamente vorhanden (ca. 10 cm unter der Grasnarbe). In diese Fundamente ist jeder Grabstein mit Hilfe eines Bronzedübels, 20 cm lang, 10 mm, fest zu verankern.

Die Grabmale sollen bei Beerdigungen nicht entfernt werden. Ab Grabfeld 7 ist eine Verankerung mit 2 Dübeln erforderlich.
5. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
6. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 9

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
2. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
3. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und

durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

4. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 10

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

2. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.

II Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 11

1. Die Gräber sind sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.

2. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.

3. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit Instand zu halten.

4. Spätestens 2 Jahre nach der Beisetzung sind die Gräber mit einer Steineinfassung und einem Grabmal zu versehen.

1. Die bepflanzte Grabfläche in der Friedhofserweiterung ist bodengleich zu halten.

Die Grabfläche (Einfassung + Pflanzfläche) für die einzelnen Gräber in der Friedhofserweiterung

wird wie folgt festgelegt:

- bei Einzelgräbern 100 x 170 cm,
- bei Doppelgräbern 150 x 170 cm,
- bei Familiengräbern 270 x 170 cm.

1. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
2. Das Recht an einer Grabstätte kann entschädigungslos entzogen oder verkürzt werden, wenn das Grab nicht ausreichend gepflegt (§11) oder anfallende Kosten nicht bezahlt werden. Vor dem Entzug oder der Verkürzung des Nutzungsrechtes ist der Grabrechtsinhaber unter Hinweis auf die Folgen schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich, d. h. binnen 4 Wochen, in Ordnung zu bringen bzw. die Gebühren zu bezahlen. Kann der Grabrechtsinhaber nicht ermittelt werden, genügt ein dreimonatiges Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die Anpflanzung und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

§ 12

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleiben. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.

Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit immergrünen Sträuchern zu umgeben, die die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen

1. Es ist nicht gestattet, Bäume und größere Sträucher auf den Gräbern zu halten.
2. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen.
3. Familienbegräbnisplätze sind außer mit Blumen möglichst mit lichten Gehölzen oder niedrigen Edel-Nadelhölzern zu bepflanzen.
4. Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
5. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 13

1. Einfassungen und Einfriedungen aus Holz und Eisen sind verboten.
2. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.
3. In der Friedhofserweiterung dürfen nur 20 cm breite (bei Einzelgräbern 8 – 10 cm breite) Natursteinplatten, ca. 3-5cm stark, bodenbündig um die bepflanzte Grabfläche verlegt werden. Das Material soll möglichst bunter Sandstein sein.
4. Bis zum Setzen der endgültigen Einfassung und Grabmale sind nach Bestattungen Holzkreuze

und Holzrahmen erlaubt, jedoch wird hier ein maximaler Zeitraum von 2 Jahren angenommen. Nach den zwei Jahren ab Beerdigungsdatum müssen das Holzkreuz und die Holzumrandung entfernt werden.

§ 14

1. Verwelkte Blumen und Gewächse sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.
4. Pflanzgefäße, Vasen und Grabschmuck jeglicher Art müssen sich dem Grab und der Umgebung anpassen, sowohl in Größe als auch in Form und Material.
5. Das Verlegen von Platten/Fliesen oder Steinen sowie die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln in den Grabzwischenräumen ist nicht gestattet, da diese vom Friedhofsträger mit Rasen angesät werden.

§ 15

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist (maximal drei Monate) in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
2. Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III.Schlussbestimmungen

§ 16

1.Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

2.Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 17

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 11.02.2021. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Der Kirchenvorstand Emskirchen, den 15.04.2026
Kirchenaufsichtlich genehmigt, Ansbach, den 18.05.2026
Wirksam mit Bekanntgabe am 15.06.2026
Bekanntgegeben Emskirchen, den 15.06.2026.